

**Prüfungsordnung**  
**für den Promotions-Studiengang**  
**Biologische Diversität und Ökologie**

**der Georg-August-Universität Göttingen,**  
**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für**  
**Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Geowissenschaften**  
**und Geographie, Juristische Fakultät**

**§ 1**

**Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Promotions-Studiengang umfasst in der Regel drei Jahre, in der selbständig eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird. Begleitend hierzu werden regelmäßig theoretische Studieneinheiten absolviert.
- (2) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.
- (3) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der gesonderten "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie" geregelt sind.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

- (1) Nach bestandener Promotionsprüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten auf Antrag der oder des Studierenden den Hochschulgrad  
"Doctor rerum naturalium" (abgekürzt: "Dr. rer. nat.") oder  
"Doctor of Philosophy" (abgekürzt: "Ph.D.")
- (2) Über diese Grade stellen die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten eine Urkunde – auf Antrag in englischer Sprache – mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

### § 3

#### **Dauer und Gliederung des Studiengangs**

- (1) Für die Planung und Durchführung des Studiengangs gelten die in der jeweils gültigen Studienordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" getroffenen Regelungen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen drei Jahre (sechs Semester). Die der Promotion zu Grunde liegende Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Auf Antrag an den Promotionsausschuss (§ 8) kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.
- (3) Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Promotions-Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, wird durch die Bewertung der in den Studieneinheiten zu erbringenden Leistungen mit Credits (C) entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erleichtert. Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („*work load*“) von 30 Zeitstunden. In den drei Jahren des Promotions-Studiengangs müssen insgesamt mindestens 20 Credits erworben werden.
- (4) Nach erfolgreicher Ablegung des theoretischen Teils der Master-Prüfung im Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen oder in einem äquivalenten Studiengang an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität kann bei positiver Bescheidung eines entsprechenden Antrags an den Studien- und Prüfungsausschuss unmittelbar der Promotions-Studiengang begonnen werden. Über die Äquivalenz von Studiengängen mit dem Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Promotions-Studiengang ist neben dem bestandenen theoretischen Teil der Master-Prüfung das Vorliegen eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs.
- (5) Im Promotionsstudiengang wird selbständig eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) angefertigt und nach deren Abschluss öffentlich verteidigt (Disputation). Die Teilnahme an mindestens einem Seminar in englischer Sprache pro Jahr ist obligatorisch.

### § 4

#### **Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen gleichgestellten einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im Folgenden "Habilitierte" genannt), ein Mitglied von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder von der Gruppe der Studierenden im Promotions-Studiengang gestellt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von Habilitierten ausgeübt werden. Diese und die weiteren Mitglieder des Studien-

und Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag von den jeweiligen Gruppen aus den jeweiligen Gruppen gewählt. Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Habilitierten sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu veröffentlichen. Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) Der Studien- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsstudiums schlägt der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Studierenden für jede Doktorandin und jeden Doktoranden die Zusammensetzung eines Promotionsausschusses vor (§ 8). Äußert eine der am Studiengang beteiligten Fakultäten begründete Bedenken gegen die Vorgesprochenen, schlägt der Studien- und Prüfungsausschuss eine andere Zusammensetzung des Promotionsausschusses vor.

## § 5

### **Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Die Prüfenden werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. Berechtigt zu Prüfungen und zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotions-Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (2) Zu mündlichen Prüfungen zieht die oder der Prüfende eine Beisitzerin oder einen Beisitzer hinzu. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende gemäß Abs. 1 zu bestellen.
- (4) Studierende können für die Bewertung der Promotions-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einem anderen Studienort absolviert wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Studien- und Prüfungsausschuss.

## § 7

### **Art und Umfang des Promotions-Studienganges**

- (1) Im Promotions-Studiengang führen die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit in einer der laut Studienordnung verantwortlichen Einrichtungen durch.
- (2) Zur theoretischen Weiterbildung werden Kolloquien, Seminare und Vorlesungen in deutscher und englischer Sprache angeboten. In jedem Jahr ihres Promotionsstudiums müssen die Studierenden an mindestens einem fächerübergreifenden Kolloquium oder Seminar in englischer Sprache mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Jahr teilnehmen. Darüber hinaus sind weitere Kolloquien, Seminare oder Vorlesungen mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Studienjahr zu belegen. Die Studieneinheiten sind aus der in Anlage 2 aufgeführten Liste auszuwählen. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Anerkennung weiterer Studieneinheiten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, beschließen.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren der Studieneinheiten ist von einer Dozentin oder einem Dozenten aus dem Kreis der jeweils verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten zu bescheinigen. Das erfolgreiche Absolvieren einer Studieneinheit kann durch Bestehen folgender Leistungsanforderungen nachgewiesen werden:
  - a) Klausur,
  - b) mündliche Prüfung,
  - c) Protokoll oder Bericht,
  - d) Projektarbeit,
  - e) Referat.

Schriftliche Leistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Leistung zu bewerten.

- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Durch mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Beurteilung der Prüfungsleistung ("bestanden"

oder "nicht bestanden") und die tragenden Erwägungen der Beurteilungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

- (6) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen. Hierzu werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. In erster Linie sind hierfür Protokolle, Berichte oder Projektarbeiten zu bestimmten Aufgabenstellungen vorgesehen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Das Referat mit Ausarbeitung in schriftlicher Form oder mit Aufbereitung für eine selbständige visuelle Präsentation ist eine selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird.
- (8) Für die Dauer bzw. den Umfang der Prüfungen gelten in der Regel folgende Richtlinien:

Klausur	90 Minuten
mündliche Prüfung	15 Minuten
Protokoll, Bericht, Projektarbeit, Referat	Umfang circa 10 Seiten

Bei weiterer Untergliederung der Prüfungen soll die Summe der Prüfungsanforderungen die genannten Werte nicht überschreiten.

- (9) Aufgaben für Prüfungsleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt, die oder der für die Studieneinheit verantwortlich ist. Ist für die Aufgabenstellung einer Prüfung mehr als eine Person zuständig und können sich diese Personen nicht einigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.
- (10) Für Prüfungsaufgaben können die Prüflinge Vorschläge machen. Diese Vorschläge sind für die Prüfenden und den Studien- und Prüfungsausschuss nicht verbindlich.
- (11) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von den für die jeweilige Studieneinheit Verantwortlichen durchgeführt, soweit diese die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen. Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Studieneinheiten von den verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben.
- (12) Leistungsnachweise können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. Zu prüfende Personen müssen während des gesamten Prüfungszeitraums im Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie an der Universität Göttingen immatrikuliert sein. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die
- zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung an eine andere Hochschule wechseln und
  - an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.
- Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen.

- (13) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Studieneinheiten gemäß Abs. 2 können höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Teilprüfungen angerechnet. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Werden auch die Wiederholungsprüfungen nicht bestanden oder gelten sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen einer Studieneinheit kann durch erfolgreiches Absolvieren einer entsprechenden Anzahl anderer Studieneinheiten im entsprechenden Studienbereich kompensiert werden.

## § 8

### Promotionsausschuss

- (1) In den Promotionsausschuss (§ 4 Abs. 8) sind zusätzlich zu der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit mindestens zwei Dozentinnen oder Dozenten gemäß § 5 Abs. 1 zu berufen, die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können.
- (2) Es ist Aufgabe des Promotionsausschusses, die Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.
- (3) Wurde der Promotions-Studiengang ohne die vorherige Anfertigung einer Master-Arbeit aufgenommen, stellen die Studierenden das Projekt spätestens sechs Monate nach Zulassung zum Promotions-Studiengang in einer schriftlichen Zusammenfassung ihrem Promotionsausschuss vor. Die schriftliche Zusammenfassung wird mit einem Credit bewertet. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Fortsetzung der Arbeit. Die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse werden in Form einer Master-Arbeit zusammengestellt und als solche eingereicht. Der für das Modul "Fachspezifische Forschungsmethoden" des Master-Studiengangs und für die Dauer der Master-Arbeit vorgesehene gesamte Zeitumfang darf dabei nicht überschritten werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" der Universität Göttingen. Für die Zusammenstellung der Ergebnisse zu einer Master-Arbeit werden zehn Credits vergeben. Diese Credits werden nicht auf die im Verlauf des Promotions-Studiengangs nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 zu erwerbenden Credits angerechnet. Wird das Promotions-Studium nicht fortgesetzt, so werden für die Master-Arbeit Credits gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen vergeben.
- (4) Beurteilungen des Fortschritts der Promotions-Arbeit erfolgen ein und zwei Jahre nach deren Beginn. Grundlage ist jeweils ein schriftlicher Bericht der oder des Studierenden an den Promotionsausschuss. Der schriftliche Bericht wird mit einem Credit bewertet. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen.

- (5) Entscheidet der Promotionsausschuss gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, wird der oder dem Studierenden auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt. Die Bearbeitung des neuen Themas wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen. Der Beginn der Bearbeitung des neuen Themas ist dem Studien- und Prüfungsausschuss durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten anzuzeigen. Spätestens drei Monate nach Beginn der Bearbeitung des neuen Themas schlägt der Studien- und Prüfungsausschuss für die oder den Studierenden gemäß § 4 Abs. 8 einen Promotionsausschuss vor. Sechs Monate sowie ein und zwei Jahre nach Beginn der Bearbeitung des neuen Themas legt die oder der Studierende dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt der Arbeit vor. Der schriftliche Bericht wird mit jeweils einem Credit bewertet. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen. Entscheidet der Promotionsausschuss erneut gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

## § 9

### **Dissertation, Disputation, Terminfestsetzung, Wiederholung von Promotionsleistungen, Verkündung der Promotionsergebnisse**

- (1) Die Forschungsarbeit (Dissertation) ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen. Begründete Ausnahmen hiervon sind bei dem Promotionsausschuss zu beantragen. Die Dissertation ist bei dem Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Sie muss die Kriterien einer selbständigen, originellen Arbeit erfüllen. Es wird empfohlen, dass bei Abgabe der Arbeit mindestens eine Originalarbeit mit der oder dem Studierenden als Erstautorin oder Erstautor in einer Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein soll. Der Dissertation äquivalent ist eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Anleiterin oder der Anleiter bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. Es wird empfohlen, dass die oder der Studierende bei mindestens einer dieser Publikationen Erstautorin oder Erstautor ist. Bei dieser Form der Promotion muss dem Studien- und Prüfungsausschuss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen und eine allgemeine Diskussion eingereicht werden, in denen der Eigenanteil der oder des Studierenden an den Publikationen deutlich zu machen ist. Zusammenfassende Darstellung und Diskussion sind in englischer Sprache abzufassen. Begründete Ausnahmen hiervon sind bei dem Promotionsausschuss zu beantragen.
- (2) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad "Dr. rer. nat." oder "Ph.D." gemäß § 2 Abs. 1 angestrebt wird.
- (3) Die Dissertation liegt zehn Tage zur Einsicht aus, bevor sie angenommen werden kann. In dieser Zeit können die Dozentinnen und Dozenten nach § 5 Abs. 1 schriftlich begründeten Einspruch gegen die Arbeit einlegen.

- (4) Zwei Mitglieder des Promotionsausschusses, darunter die Anleiterin oder der Anleiter, fertigen ein schriftliches Gutachten an, in dem die Dissertation zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor:

summa cum laude (ausgezeichnet) oder magna cum laude (sehr gut) oder cum laude (gut) oder rite (genügend).

Das Prädikat "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses dem zustimmen.

- (5) Kommt der Promotionsausschuss zu keiner eindeutigen Bewertung der Dissertation oder wurde ein Teil der Arbeit in einer ausländischen Einrichtung durchgeführt, muss der Promotionsausschuss auch eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler zur Erstellung eines Gutachtens hinzuziehen. Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. Sie oder er erhält ein Exemplar der Dissertation und kann an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes und stimmberechtigtes Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses teilnehmen. Wenn die externe Gutachterin oder der externe Gutachter Einwände gegen die Zulassung zur Disputation vorbringt, müssen diese dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich vor dem Zulassungstermin mitgeteilt werden.
- (6) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Promotionsleistung.
- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung über die Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit; § 18 Abs. 1 findet Beachtung.
- (8) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf von sechs Monaten zulässig. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. Dabei ist von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet.
- (9) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Studien- und Prüfungskommission. Von der Ablehnung werden alle deutschen Universitäten benachrichtigt, an denen eine Wiederholung der Arbeit in Betracht kommt.
- (10) Eine angenommene Dissertation kann aufgrund einer unzureichenden Disputation (vgl. Abs. 12) nicht mehr abgelehnt werden.
- (11) Der Termin der Verteidigung der Dissertation (Abs. 12) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.
- (12) Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben. Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, und einer nachfolgenden Diskussion mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Die Disputation wird vom Promotionsausschuss sowie drei weiteren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zu

benennenden Dozentinnen oder Dozenten gemäß § 5 Abs. 1 beurteilt. Mindestens zwei Drittel dieses Personenkreises müssen anwesend sein, darunter zwei Mitglieder des Promotionsausschusses. Im Anschluss an die Disputation entscheiden diese Personen, ob die oder der Studierende die Prüfung bestanden hat, und legen die Note für die Disputation fest:

summa cum laude (ausgezeichnet) oder magna cum laude (sehr gut) oder cum laude (gut) oder rite (genügend).

Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses verkündet der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung.

- (13) Im Fall des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Disputation innerhalb eines Jahres zulässig.

## § 10

### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach dem Tag ihrer erfolgreichen Verteidigung abgegeben werden. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät auf Antrag die Ablieferungsfrist um maximal ein Jahr verlängern. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt sein. Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion und Aushändigung der Urkunde.
- (3) Der Promotionsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen, deren Erfüllung vor dem Unterzeichnen des Revisions Scheines (Anlage 3) kontrolliert wird.
- (4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:
  - a) eine Anzahl von maschinengeschriebenen Exemplaren der vollständigen genehmigten Fassung nach den jeweils gültigen Bibliotheks-Vorschriften;
  - oder
  - b) drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden oder veröffentlicht worden sind. Zusätzlich sind mindestens je 30 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichung abzuliefern. Ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 30 Sonderdrucke oder Druckkopien abzuliefern;
  - oder
  - c) Abgabe von drei Exemplaren der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. Zusätzlich sind drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern;
  - oder

- d) Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Senatsrichtlinien. In diesen Fällen sind zusätzlich drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern.

## § 11

### **Verleihung des Doktorgrades Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.), Vollzug der Promotion**

- (1) Die Verleihung des Titels Ph.D. oder Dr. rer. nat. setzt voraus:
  - a) die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (vgl. Zulassungsordnung),
  - b) im Falle des § 8 Abs. 3 die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit,
  - c) den Nachweis der erforderlichen Credits des Promotions-Studiengangs nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2,
  - d) die Annahme der Dissertation durch den Studien- und Prüfungsausschuss nach § 9,
  - e) eine erfolgreiche Disputation nach § 9,
  - f) die Veröffentlichung der Dissertation nach § 10.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Biologischen Fakultät unter dem Datum der Disputation in deutscher oder auf Wunsch in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 10 nachgewiesen ist. Der Nachweis erfolgt durch den von der ersten Referentin oder dem ersten Referenten unterzeichneten Revisionschein (Anlage 3) und durch Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 10 bei dem Studien- und Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Überreichung der Urkunde darf der Titel nicht geführt werden. Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

## § 12

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich in diesem oder im folgenden Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Auf Antrag des Prüflings werden Entscheidungen nach Abs. 3 Sätzen 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. Der Antrag ist binnen zweier Wochen ab der Entscheidung zu stellen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Doktorgrad kann auch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

### § 14

#### **Ungültigkeit der Prüfungen**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung zu ersetzen, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist aus, welche Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. Auf Antrag wird im Fall einer endgültig nicht bestanden oder als nicht bestanden gewerteten Promotionsprüfung eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Disputation ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Dem Prüfling wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Disputation bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 16**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses**

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 17**

### **Schutzbestimmungen**

- (1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen

können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

- (2) Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das Verbot der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen gilt auch für Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 3 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen.
- (3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. Gleiches gilt für Prüfungs- oder Studienleistungen, bei denen eine Mutter der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. § 4 Abs. 4 MuSchG ist entsprechend anzuwenden. Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.
- (4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind
  - a) , für das ihnen die Personensorge zusteht,
  - b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
  - c) , das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
  - d) , für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.
- (5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## § 18

### Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  - e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

- (4) Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1a** (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten

**Promotionsurkunde**

Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten

der Georg-August-Universität Göttingen

verleihen

unter dem Präsidenten \*).....

und dem Dekan der Biologischen Fakultät \*).....

Frau / Herrn \*).....,

geb. am \*).....in \*).....,

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: Dr. rer. nat.),

nachdem sie / er \*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch die mit \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“ beurteilte Dissertation

\*) .....(Titel der Dissertation)

sowie durch die mit \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“ bestandene Disputation

in Biologischer Diversität und Ökologie

gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)

ihre / seine \*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(Siegel der Universität)

Göttingen, den \*).....(Datum)

Prof. Dr. \*).....

Die Dekanin oder der Dekan der Biologischen Fakultät

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 1b** (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen  
Faculty of Mathematics and Natural Sciences

**Doctoral Certificate**

The Faculty of Mathematics and Natural Sciences  
at the Georg August University Göttingen

Prof. Dr. \*)....., President

Prof. Dr. \*)....., Dean of the Faculty of Biology

certify that

Ms. / Mrs. / Mr. \*).....,

born on \*).....in \*).....,

has been awarded the degree

Doctor of Philosophy (Ph.D.),

pursuant to the regulations of the doctoral program of \*) .....(Datum),

upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

\*) .....(Title of Thesis)

with grade \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“

and an oral thesis defense (disputation) with grade \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“.

(Siegel der Universität)

Göttingen, \*).....(Datum)

Prof. Dr. \*).....

Dean of the Faculty of Biology

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

## **Anlage 2 (zu § 7): Liste der zur Auswahl stehenden Studieneinheiten im Promotionsstudiengang**

Anmerkung: Soweit nicht anders dargestellt, haben die Seminare und Kolloquien die Vorstellung laufender oder abgeschlossener Forschungsarbeiten an der jeweiligen Abteilung zum Inhalt. Zusätzlich werden an einzelnen Terminen externe Rednerinnen oder Redner eingeladen. Die mit deutschem Titel aufgeführten Studieneinheiten können auf Wunsch der Studierenden auch auf englisch abgehalten werden. Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben.

### **Fächerübergreifende Veranstaltungen**

- Kolloquium „Modern research in biodiversity and ecology“ (10,5 h) 1,5 C*  
*(Vorträge zu aktuellen Forschungsthemen auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und Ökologie von eingeladenen auswärtigen Rednerinnen und Rednern sowie von Mitgliedern des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie und Mitgliedern der an den Studiengängen beteiligten Abteilungen der Universität)*  
 (getragen von den Abteilungen des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie)
- Seminar „Trends in modern ecological research“ (10,5 h) 1,5 C*  
*(Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsvorhaben in den Abteilungen)*  
 (semesterübergreifende Studieneinheit der Abteilungen Agrarökologie, Pflanzenökologie und Tierökologie)
- Seminar „Current research in phycology, plant ecology and vegetation analysis“ 3 C*  
*(21 h)*  
*(Vorstellung abgeschlossener Forschungsarbeiten der Abteilungen)*  
 (getragen von den Abteilungen Phykologie, Pflanzenökologie und Vegetationskunde)
- Kolloquium „Zoologisch-Anthropologisches Kolloquium“ (21 h) 3 C*  
 (getragen von den Dozenten der Zoologie und Anthropologie)
- Seminar "Management of Science" (21 h) 3 C*  
*(Erwerb von vertieften Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Management von Projekten: Projektentwicklung, Formulierung des Programmes, Implementation, Evaluierung)*  
 (getragen von der Abteilung Forstpolitik und Forstgeschichte des Instituts für Forstpolitik, Forstgeschichte und Naturschutz)

## Veranstaltungen einzelner Studienrichtungen:

### Anthropologie

*Seminar „Humanökologische Konzepte“ (21 h)* 3 C  
(getragen von der Abteilung Anthropologie)

### Biodiversitätsökonomik/Landschaftsökologie

*Seminar „Doktorandenseminar“ (21 h)* 3 C  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)

*Vorlesung „Rationale Nutzung von Umweltgütern im ländlichen Bereich“ (21 h)* 3 C  
(Vermittlung der Prinzipien, Begriffe, Instrumente, Verfahren und der Organisation einzelner Planungsarten auf Grundlage des Planungs- und Naturschutzrechtes; Gegenüberstellung der Gesamtplanungen wie der Landesplanung und Regionalplanung und der Fachplanungen des Naturschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft; Ablauf, Struktur und Relevanz der Planungen im ländlichen Raum)  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)

*Vorlesung „Umweltökonomie: Theorie und Politik“ (21 h)* 3 C  
(Vermittlung des Beitrags der ökonomischen Denkweise zur Analyse und Lösung der Umweltprobleme; Schwerpunkte: Darstellung und Vergleich der verschiedenen Instrumente der nationalen Umweltpolitik; internationale Umweltpolitik; volkswirtschaftliche Nutzen und Kosten des Umweltschutzes)  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)

### Bioklimatologie

*Seminar „Bioklimatologisches Mitarbeiterseminar“ (21 h)* 3 C  
(getragen von der Abteilung Bioklimatologie)

### Bodenkunde

*Seminar „Instituts-Seminar“ (21 h)* 3 C  
(getragen von der Abteilung Bodenkunde der Fakultät für Forstwissenschaften)

### Geobiologie

*Seminar „Seminar zur Geobiologie“ (10,5 h)* 1,5 C  
(getragen von der Abteilung Geobiologie)

**Holzbiologie**

*Seminar „New Processes in the Forest Products Industry“ (21 h)* 3 C  
 (Current topics in wood mechanics and wood chemistry, presented by Ph.D. students and invited speakers)  
 (getragen vom Institut für Holzbiologie und Holztechnologie)

**Marine Biodiversität**

*Seminar „Phylogeographie – Mechanismen der Artbildung“ (21 h)* 3 C  
 (Vorstellung und Diskussion von Schlüsselpublikationen aus Teilbereichen der Phylogeographie)  
 (getragen von der Abteilung Geobiologie)

**Ökologische Informatik**

*Kolloquium „Forstliche Biometrie und Informatik“ (21 h)* 3 C  
 (getragen vom Institut für Forstliche Biometrie und Informatik)

**Paläontologie:**

*Seminar „Geologisch-Paläontologisches Seminar“ (10,5 h)* 1,5 C  
 (getragen von Dozenten und Mitarbeitern des Geowissenschaftlichen Zentrums)

**Pflanzenökologie**

*Seminar „Aktuelle Themen der Pflanzenökologie“ (21 h)* 3 C  
 (getragen von der Abteilung Ökologie und Ökosystemforschung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften)

**Pflanzen системати k:**

*Seminar „Pflanzen systematik und Pflanzengeographie“ (10,5 h)* 1,5 C  
 (getragen von der Abteilung Systematische Botanik)

**Phykologie:**

*Seminar „Neuere Arbeiten in der Phykologie“ (21 h)* 3 C  
 (getragen von der Abteilung Phykologie)

**Stressphysiologie der Gehölze / Holzbiologie:**

*Seminar Forstbotanisches Seminar (21 h)* 3 C  
 (zum Teil oder vollständig in englischer Sprache)  
 (getragen von Dozenten und Mitarbeitern des Instituts für Forstbotanik)

**Tierökologie**

*Seminar „Mitarbeiterseminar Bodenbiologie“ (21 h)* 3 C  
 (getragen von der Abteilung Ökologie des Instituts für Zoologie und Anthropologie)

**Tiersystematik**

*Seminar „Mitarbeiterseminar“ (21 h)* 3 C  
 (getragen von der Abteilung Morphologie und Systematik des Instituts für Zoologie und Anthropologie)

**Vegetationsanalyse**

*Kolloquium „Vegetationskundliches Kolloquium“ (21 h)* 3 C  
 (Vorträge und Diskussionen zu aktuellen Fragestellungen und Arbeiten in der Abteilung Vegetationsanalyse und Phytodiversität)

**Waldökologie**

*Kolloquium „Waldbau-Kolloquium“ (21 h)* 3 C  
 (getragen von der Abteilung Waldbau und Waldökologie)

**Anlage 3 (zu § 10)**

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....\*)

aus.....\*)

betitelt:.....\*)

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 11 Abs. 3 durch meine Unterschrift.

Göttingen, den.....\*)

.....\*)

(Unterschrift der ersten Referentin/des ersten Referenten)

\*) Zutreffendes einsetzen